Öffentlich Stand: 23.11.09

<u>Ausschussvorlagen</u>

Ausschuss: INA, 17. Sitzung

Ausschussvorlagen zu: Drucks. <u>18/1053</u>

- Kommunalisierungsgesetz -

Hessischer Städtetag	20.11.09	S. 12
Landesverband der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte		
in Hessen e. V.	17.11.09	S. 15





Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Innenausschusses des Hessischen Landtags Herrn Horst Klee

Per E-Mail: H.Thaumueller@ltg.hessen.de

Ihre Nachricht vom: Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 006.00 Sw/Zi Durchwahl: (0611) 1702-24 E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 18.11.2009

(BLZ 510 500 15) Kto. Nr. 100 072 777

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung - Drucks. 18/1053 -

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetz.

Der Gesetzentwurf sieht eine Aufstockung des Erhöhungsbetrages für die kreisfreien Städte von derzeit 200.000 Euro auf 350.000 Euro vor (§ 5 Abs. 3 S. 2 und S. 3). Gleichzeitig entfällt die bislang vorgesehene Befristung der Zahlungen. Diese Regelung wird unsererseits als positiv, aber dennoch unzureichend bewertet.

Die vorgesehene Aufstockung ist lediglich ein erster Schritt in die richtige Richtung, da die geplante Erhöhung um 150.000 Euro für die fünf kreisfreien Städte zusammen keinesfalls auskömmlich ist. Insoweit verweisen wir auf die Hessische Landesverfassung (Art. 137 Absatz 6), wonach die durch Übertragung von Aufgaben durch ein Landesgesetz entstehende Mehrbelastungen der Kommunen auszugleichen sind. Dieser Ausgleich zielt nicht auf ein einmaliges Ereignis, das sich mit der Übertragung der Aufgaben erledigt. Er zielt auf den fortlaufenden Prozess und muss daher die allgemeine Kostenentwicklung berücksichtigen.

1. Personalkosten

Die Betrachtung der allgemeinen Kostenentwicklung im Bereich der Veterinärverwaltung insbesondere auf dem Sektor der Personalkosten – zeigt einen deutlichen Mehrbedarf. Dabei ist nicht nur der seit Beginn der Kommunalisierung gestiegene Aufgabenbereich zu berücksichtigen, sondern auch die zusätzlichen Kosten infolge von Tariferhöhungen sowie zusätzliche Kosten für zwingend notwendige Fortbildungsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist bereits der Basisbetrag für die Personalkosten bei voller Besetzung der vorgesehenen Planstellen unzureichend. So belaufen sich beispielsweise die Personalausgaben der Landeshauptstadt Wiesbaden bei Vollbeschäftigung aller Bediensteten in den Bereichen Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz auf rund 681.000 Euro. Gegenüber der derzeitigen Kostenpauschale ergibt sich damit eine Unterdeckung von rund 90.000 Euro.

Auch der Erhöhungsbetrag vermag eine derartige Unterdeckung, die auch in anderen Städten zu beklagen ist, nicht auszugleichen. Bei Neueinstellung nur eines Lebensmittelkontrolleurs betragen die gesamten Arbeitgeberkosten nach der Personalkostentabelle bezogen auf das Jahr 2009

- > für TVöD 8 40.100 Euro,
- > für TVöD 9 42.700 Euro.

Mit dem jährlichen Erhöhungsbetrag für Offenbach am Main (35.710 Euro) oder Darmstadt (38.239 Euro) wären die Kosten für eine ganze Stelle nicht gedeckt.

2. Sachkosten

Der Landeszuschuss im Bereich der Sachkosten ist ebenfalls zu niedrig kalkuliert. Zusätzliche Ausgaben im Bereich der Kfz-Versicherung, sonstigen Versicherungen, der Miete für EDV-Geräte oder höheren Leasingkosten bescheren unseren Mitgliedern finanzielle Nachteile. Es muss daher künftig sichergestellt sein, dass die aufzuwendenden Sachkosten in angemessener Weise durch das Land erstattet werden.

Die Aufstockung des Erhöhungsbetrages um 150.000 Euro betrachten wir daher als unzureichend und fordern, dass das Land Hessen eine angemessene Kostenanpassung und Erstattung sicher stellt.

Das bedeutet, dass neben der Aufstockung des Erhöhungsbetrages auch der Basisbetrag für Personal- und Sachkosten so anzupassen ist, dass die Erstattungspauschalen zumindest bei voller Besetzung der vorgesehenen Planstellen einen kostendeckenden Ausgleich darstellen.

Eine über die in dem Gesetzentwurf hinausgehende Aufstockung des Erhöhungsbetrages halten wir im Übrigen auch aus Gründen der Gleichbehandlung für erforderlich. Während den kreisfreien Städten bislang ein Erhöhungsbetrag von 200.000 Euro zukam, erhielten die Landkreise 1,6 Millionen Euro. Der Betrag für die Städte stieg während der Laufzeit des Gesetzes nicht, während sich der Betrag für die Landkreise jährlich um 120.000 Euro erhöht, so dass ihnen am Ende der Laufzeit des Gesetzes ein weit höherer Betrag zusteht.

Mit Blick auf diese Entwicklung soll nun der Erhöhungsbetrag für die kreisfreien Städte – angelehnt an die in den letzten Jahren erfolgte Steigerung des Erhöhungsbetrages für die Landkreise – angepasst werden. Dabei hält der Gesetzentwurf jedoch weiter an der dynamischen Regelung für die Landkreise fest. Dadurch wird es im Laufe der Geltungsdauer des Gesetzes bis Ende 2014 wieder zu einer im Vergleich zu den Landkreisen ungünstigeren Finanzausstattung der Städte kommen. Dies können wir nicht akzeptieren, zumal nicht gesichert ist, dass es im Zuge einer weiteren Verlängerung des Gesetzes zu einer erneuten Anpassung des Erhöhungsbetrages für die kreisfreien Städte kommen wird.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, die Kommunalisierung beschränke sich bei den kreisfreien Städten auf die Aufgaben und die Bediensteten im Bereich des

Veterinärwesens, der Lebensmittelkontrolle und des Verbraucherschutzes, wobei die Landkreise ein Vielfaches an Aufgaben übernommen haben, lässt unberücksichtigt, dass auch ein geringerer Aufgabenbereich nach dem Konnexitätsprinzip einer ausreichenden Finanzierung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Gieseler

Direktor

LANDESVERBAND DER AMTSTIERÄRZTINNEN UND AMTSTIERÄRZTE HESSEN E.V.

Vorsitzender: Dr. Ingo Franz, Forststrasse 18, 37297 Berkatal, Tel.: 05657/7839 dienstl.: 0561/106 2510 E-Mail: ingo.franz@rpks.hessen.de

Hessischer Landtag Sekretariat des Innenausschusses Postfach 3240 65022 Wiesbaden

Berkatal, den 17.11.2009

Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung

- Ihr Schreiben vom 07.10.2009, Az. I A 2.6 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mich dafür bedanken, dass Sie dem Hessischen Landesverband der Amtstierärztinnen und Amtstierärzten die Gelegenheit geben, zu dem genannten Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Ich möchte eingangs darauf hinweisen, dass derzeit zwei Anhörungsverfahren zum "Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung" durchgeführt werden:

- Im Innenausschuss zu Artikel 1 ("Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung")
- im Umweltausschuss zu Artikel 2 ("Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes").

Aufgrund des Sachzusammenhanges möchte ich im Folgenden zum Kommunalisierungsgesetz in seiner Gesamtheit Stellung nehmen.

Die Kommunalisierung der früheren staatlichen Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen im Jahre 2005 hat die Veterinärverwaltung in Hessen nachhaltig verändert und ist bis heute immer wieder Ausgangspunkt kontroverser Diskussionen. Wie jede Veränderung war auch diese Umstrukturierungsmaßnahme mit positiven wie negativen Effekten verbunden, die wiederum von jedem Betroffenen individuell unterschiedlich wahrgenommen und gewichtet werden. Dies gilt selbstverständlich auch für

die Mitglieder unseres Verbandes, von denen auch jeder eine eigene Vorstellung von der Kommunalisierung und ihren Folgen besitzt. Um dem Vorstand unseres Verbandes ein besseres Meinungsbild seiner Mitglieder bezüglich der Auswirkungen der Kommunalisierung zu verschaffen, wurde in diesem Jahr eine Mitgliederbefragung mit teilweise interessanten Ergebnissen durchgeführt. Hierbei wurden auch Trends erkennbar, die sich unabhängig von den individuellen Meinungen unserer Mitglieder herausbildeten und aus diesem Grund in vorliegender Stellungnahme Erwähnung finden sollen. Ich nehme Ihre Anforderung einer Stellungnahme daher heute zum Anlass, Sie über wesentliche Ergebnisse der Mitgliederbefragung im Hinblick auf die Kommunalisierung zu unterrichten und, wo angebracht, diese aus der Sicht des Verbandsvorstandes zu kommentieren.

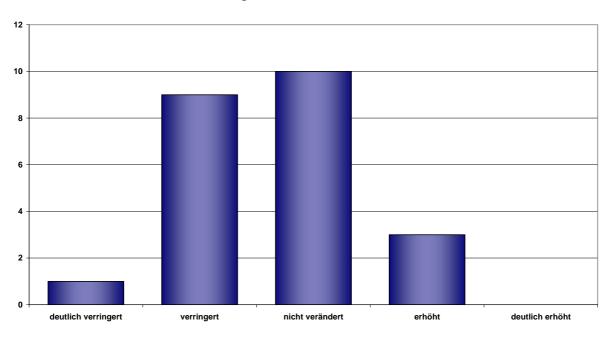
Ich will dabei vorwegnehmen, dass wir eine reine Verlängerung der zur Diskussion stehenden Gesetze ohne inhaltliche Änderungen nicht akzeptieren können. Im Rahmen der Novellierung des Kommunalisierungsgesetzes fordert der Landesverband der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte Hessen e. V. deutliche und unverzichtbare Nachbesserungen der gesetzlichen Regelungen. Unserer diesbezüglichen Forderungen wurden als <u>7-Punkte-Programm zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der hessischen Veterinärverwaltung</u> durch die Mitgliederversammlung unseres Verbandes am 12.11.2009 einstimmig beschlossen.

Wir fordern:

- 1. Konkrete gesetzliche Vorgaben zu Art, Umfang und Frequenz einer regelmäßigen, nachvollziehbaren und gerechten Aufgabenbilanzierung in allen Aufgabenbereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes.
- 2. Konkrete gesetzliche Vorgaben zur regelmäßigen Anpassung der Mittelzuweisungen des Landes an die Kommunen analog zu den nach Ziffer 1 festgestellten Aufgabenzuwächsen.
- 3. Konkrete gesetzliche Vorgaben zum zweckgebundenen Einsatz der vom Land nach Ziffer 2 zugewiesenen Mittel, insbesondere zu der erforderlichen Mindestpersonalausstattung der kommunalen Behörden für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen.
- 4. Konkrete gesetzliche Vorgaben zur Organisationsform der kommunalen Behörden für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen als unabhängige und eigenständige Verwaltungseinheiten, die direkt der Dienststellenleitung unterstellt sein müssen.
- 5. Konkretisierung der Zuständigkeiten der kommunalen Behörden für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen durch Einführung von exakten Legaldefinitionen der drei Begriffe "Lebensmittelüberwachung", "Veterinärwesen" und "Verbraucherschutz" in Artikel 2 § 1 des Kommunalisierungsgesetzes.
- 6. Verbesserte Vereinheitlichung des Behördenhandelns durch die gesetzliche Stärkung der vorhandenen Qualitätssicherungssysteme und der Abschaffung der zurzeit noch gesetzlich fixierten Einschränkung der staatlichen Aufsicht auf besondere Einzelfälle.
- 7. Gesetzliche Fixierung des Grundsatzes der Verbeamtung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten auf Lebenszeit.

Im Folgenden möchte ich näher erläutern, warum wir derartige Nachbesserungen an der Gesetzeslage für unbedingt erforderlich halten.

Während die Anzahl der in den Veterinärbehörden beschäftigten Amtstierärzte, Lebensmittelkontrolleure und Tiergesundheitsaufseher seit der Kommunalisierung insgesamt betrachtet trotz Aufgabenzuwächsen eher unverändert geblieben ist, so zeigte sich beim Verwaltungspersonal sogar ein rückläufiger Trend.



Im Vergleich zum Stichtag der Kommunalisierung hat sich der Personalbestand von Verwaltungsmitarbeitern in der Dienststelle

Dieser Trend der Reduktion oder Ausgliederung von Verwaltungspersonal ist äußerst bedauerlich, da fehlende Mitarbeiter in der Verwaltung den konsequenten Vollzug von Vorschriften und die Ahndung von Verstößen in den Dienststellen nachhaltig behindern und damit die Glaubwürdigkeit der Eingriffsverwaltung beschädigen und auch die Motivation der übrigen Mitarbeiter in Mitleidenschaft ziehen. Aufgrund der Vielfalt und Komplexität insbesondere der lebensmittelrechtlichen und der tierseuchenrechtlichen Vorschriften kann ein "Outsourcing" von Verwaltungspersonal, z.B. in eine zentrale Bußgeldstelle, nicht erfolgversprechend sein. Die Ausstattung der Veterinärämter mit einer eigenen Verwaltungsabteilung hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt und sollte auch nach der Kommunalisierung beibehalten werden. Ohne sachkundiges Verwaltungspersonal in den Dienststellen droht Handlungsunfähigkeit. Es ist daher Wunsch des Verbandes, dass über das Kommunalisierungsgesetz nicht nur finanzielle Mittel zugewiesen, sondern auch die mit der Zuweisung verbundenen Erwartungen des Landes an die Landräte Oberbürgermeister näher definiert werden. Hierzu gehören in jedem Fall auch Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung und Organisationsform der einzelnen Behörden. Da ein Großteil der Mittel für Personalaufwendungen zur Verfügung gestellt wird, kann nur durch Vorgaben zur Personalausstattung auch die zweckgebundene Verwendung der Gelder erreicht werden.

Neben der Personalausstattung ist auch die Art des Beschäftigungsverhältnisses der auf kommunaler Ebene tätigen Tierärztinnen und Tierärzten von besonderer Bedeutung. Zu Zeiten der staatlichen Veterinärverwaltung wurden die beim Land beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte im Falle des Vorliegens der entsprechenden beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen stets in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Der Beamtenstatus für Amtstierärzte ist aus unserer Sicht schon aufgrund der Funktion innerhalb der hoheitlichen Eingriffsverwaltung zwingend erforderlich. Der Amtstierarzt ordnet beispielsweise bei Verdacht auf gefährliche Tierseuchen die Tötung von Tieren ganzer Bestände oder gar Landstriche an, er kann Tierhaltern bei tierschutzrechtlichen Verstöße ihre Haustiere wegnehmen oder bei Hygienemängeln

Betriebe des Lebensmittelgewerbes schließen und damit letztlich sogar deren Existenz gefährden. Allein die Schwere der möglichen Eingriffe in den Lebensbereich der Menschen verlangt den Status einer Beamtin oder eines Beamten. Zusätzlich wird der "beamtete Tierarzt" auch in vielen Spezialgesetzen, z.B. im Tierseuchengesetz oder im Tierschutzgesetz, ausdrücklich seitens des Gesetzgebers verlangt. Dennoch geht die Tendenz in der kommunalisierten Veterinärverwaltung zurzeit vermehrt in Richtung der Beschäftigung von Tierärzten im Angestelltenverhältnis. Es werden bei weitem nicht mehr alle Tierärzte verbeamtet, obwohl alle Voraussetzungen hierzu vorliegen.

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 stets verbeamtet zum Teil verbeamtet selten verbeamtet niemals verbeamtet

In der Dienststelle werden neu eingestellte Tierärzte/Innen bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen

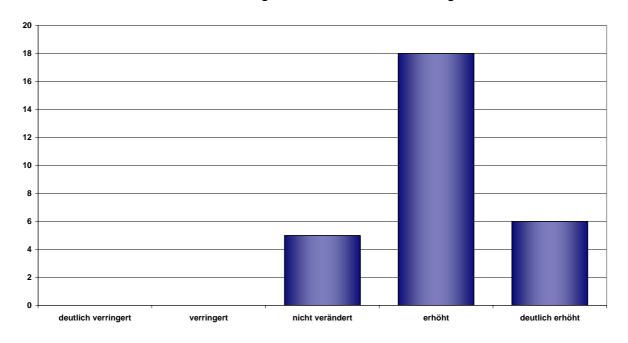
Es ist daher eine Forderung unseres Verbandes, dass im Kommunalisierungsgesetz eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Falle des Vorliegens aller rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu beschäftigen sind. Artikel 2 § 1 Abs. 3 des Kommunalisierungsgesetzes sollte entsprechend angepasst werden.

Ein besonders ausgeprägter allgemeiner Trend präsentiert sich bezüglich der stetig steigenden Arbeitsbelastung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte in Hessen. Die deutliche Erhöhung der allgemeinen und persönlichen Belastung umfasst alle amtstierärztlichen Aufgabenbereiche. Die Belastungssteigerung ist dabei die logische Folge einer ständigen Zunahme an Aufgaben ohne den erforderlichen personellen Ausgleich. Im Rahmen einer stetigen europa- und bundesrechtlichen Regelungsverdichtung sind seit der Kommunalisierung im Jahr 2005 zahlreiche und mitunter ausgesprochen umfangreiche Aufgaben in allen Tätigkeitsfeldern hinzugekommen. Nur exemplarisch sei an dieser Stelle an Vorschriften zur Vogelgrippe, Blauzungenkrankheit oder Geflügelsalmonellose, an Cross-Compliance, das Verbraucherinformationsgesetz oder an die neue Tierschutztransport-Verordnung verwiesen. Neben dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren, werden zugleich auch die Ansprüche an den Schutz vor Irreführung immer größer. Themen wie Gammelfleisch, Analogkäse oder Schinkenimitate sollen ohne jegliche personelle Verstärkung durch den amtstierärztlichen Berufstand quasi "im Vorbeigehen" mit erledigt werden. Die schon im normalen Tagesgeschäft vorhandene Überbelastung lässt für den Fall von Krisensituation, ob Lebensmittelskandal oder Tierseuchenausbruch, leider nichts Gutes erhoffen. Es sind keinerlei personelle Reserven mehr vorhanden, was angesichts drohender Schäden für Leben und Gesundheit von Menschen oder möglicher wirtschaftlicher Verluste bis in Milliardenhöhe aus unserer Sicht nicht zu verantworten ist.

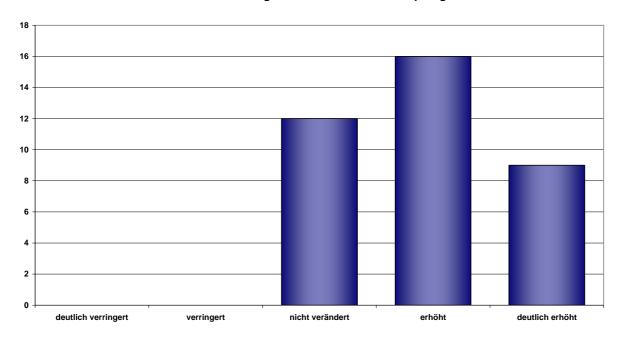
Eine grundsätzliche und fundierte Überprüfung, inwieweit die gesetzliche Übertragung allgemeiner dvnamischer Pauschalzuständigkeiten an Landräte Oberbürgermeister vor dem Hintergrund dieser ständigen Rechtsverdichtung Rechtsneusetzung Konnexitätsrelevanz nach Art 137 Abs. 6 Satz 2 HV und nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindverbänden aufweist, steht meines Wissens leider immer noch aus. Zur Abklärung wäre eine objektive Bilanzierung der kommunalen Aufgabenzuwächse im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalisierungsgesetzes angezeigt. Dabei würde auch offensichtlich, dass die im vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Mittelerhöhungen keinesfalls ausreichend sein können, um die Aufgabenzuwächse und den damit verbundenen Personalbedarf abzudecken. Daher fordert der Verband verbindliche gesetzlich Regeln zur Bilanzierung dieser Aufgaben. Es muss dabei klar definiert werden, durch wen, auf welche Art, in welchen Abständen und mit welchen Konsequenzen Aufgabenveränderungen festgestellt werden.

Ausgelöst durch ständige Überbelastung können einzelne Vorgänge nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt oder dem erforderlichen Nachdruck bearbeitet werden. Teilweise müssen auch Prioritäten gesetzt werden, die dazu führen, dass zu erledigende Aufgaben lange Zeit oder gar vollständig unbearbeitet bleiben. Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte haben dabei oftmals das vordergründige Gefühl, nur noch die "heißesten Eisen" aus dem Feuer holen zu können; sie kümmern sich meist nur noch um solche Angelegenheiten, die momentan von besonders öffentlichem oder politischem Interesse sind oder wo ein Aufgreifen durch die Medien droht. Ein derartiger Dauerzustand der Überlastung führt zwangsläufig zu Unzufriedenheiten mit der täglichen Arbeit. Auch hier konnten wir im Rahmen unserer Mitgliederbefragung einen klar negativen Trend feststellen. Verstärkend wirkt sich dabei offensichtlich auch der kommunalpolitische Einfluss auf die Arbeit der Amtstierärzte aus, insbesondere wenn fachlich erforderlichen Entscheidungen durch die politische Führung aus sachfremden Erwägungen heraus abgeändert werden. Daher ist es nötig, die fachliche staatliche Aufsicht zu stärken und denen bei anderen Auftragsangelegenheiten zumindest gleichzustellen.

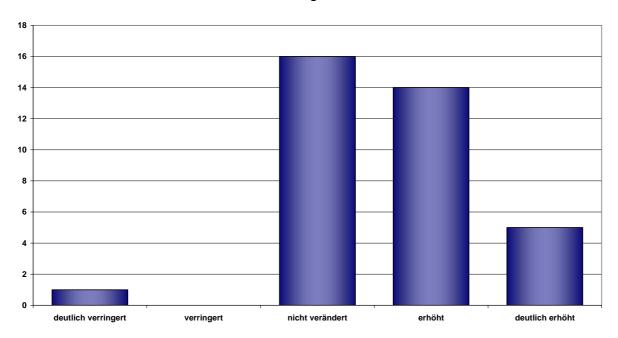
Im Vergleich zum Stichtag der Kommunalisierung haben sich Aufgabenumfang und Arbeitsbelastung in der Lebensmittelüberwachung



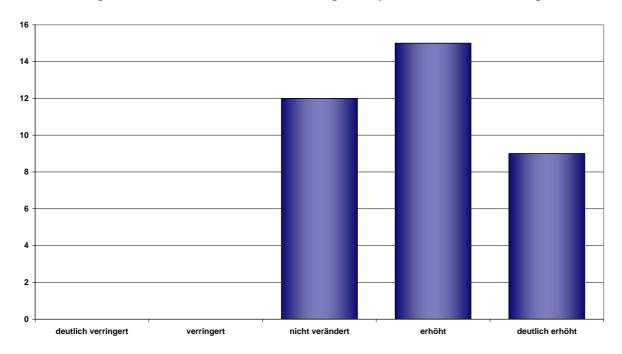
Im Vergleich zum Stichtag der Kommunalisierung haben sich Aufgabenumfang und Arbeitsbelastung in der Tierseuchenbekämpfung



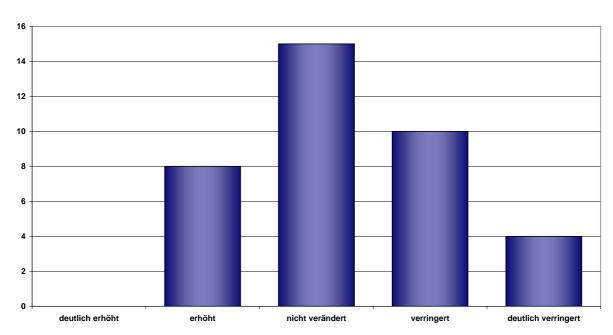
Im Vergleich zum Stichtag der Kommunalisierung haben sich Aufgabenumfang und Arbeitsbelastung im Tierschutz



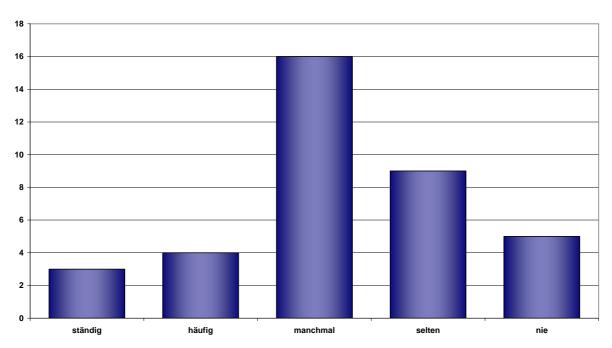
Insgesamt hat sich seit der Kommunalisierung meine persönliche Arbeitsbelastung



Seit der Kommunalisierung hat sich meine persönliche Zufriedenheit und Freude an meiner Arbeit

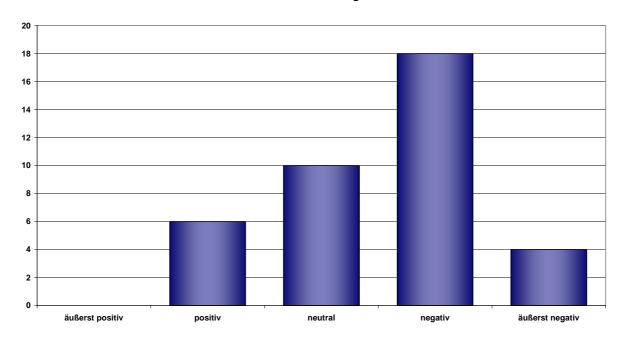


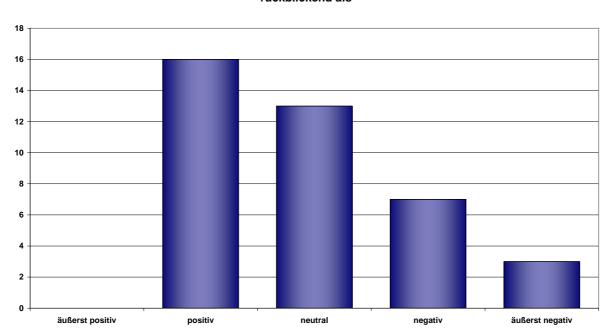
Politischen Einfluss auf meine tägliche Arbeit verspüre ich



Aus fachlicher Sicht heraus wird die Kommunalisierung für die Veterinärverwaltung durch unsere Mitglieder insgesamt als überwiegend negativ betrachtet, auch wenn es aus persönlicher Sichtweise heraus durchaus zu einer Mehrheit an positiven Bewertungen kommt. Aus dieser ungleichen Beurteilung der Lage aus fachlicher und persönlicher Sicht muss die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die großen fachlichen Nachteile der Kommunalisierung auch nicht durch entstandene persönliche Vorteile, wie z.B. größere Aufstiegschancen oder bessere Sachmittelausstattung, aufgefangen werden können.

Insgesamt beurteile ich die Kommunalisierung rückblickend für die Veterinärverwaltung als





Auf meine persönliche Situation bezogen beurteile ich die Kommunalisierung rückblickend als

Im Rahmen der Mitgliederbefragung haben wir auch um genauere Angaben zu den Vor- und Nachteilen der Kommunalisierung gebeten, die zu einer positiven oder negativen Gesamteinschätzung beigetragen haben. Hierbei wurden regelmäßig die folgenden Kriterien angeführt:

Vorteile der Kommunalisierung:

- Bessere Aufstiegsmöglichkeiten und Beförderungschancen
- Bessere Ausstattung mit Sachmitteln und einfache Neubeschaffungen
- Größerer Bezug zu den lokalen Verhältnissen vor Ort
- Kürzere Wege zu den Entscheidungsträgern
- Verbesserte interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung, z.B. mit Katastrophenschutzbehörde, Gesundheitsamt, Sozialamt, Landwirtschaftsamt, Naturschutzbehörde

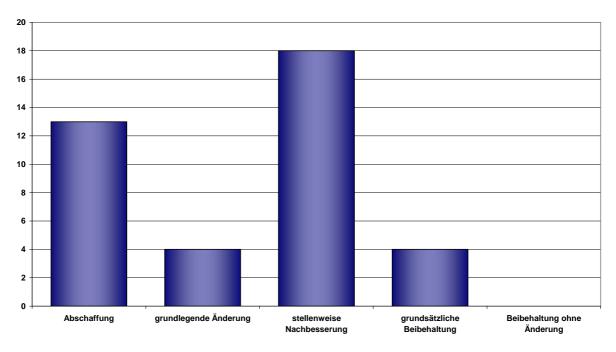
Nachteile der Kommunalisierung

- Lokalpolitische Einflussnahmen auf fachliche Entscheidungen ist möglich
- Interessenkollision zwischen den Zielen der Eingriffsverwaltung und denen der Bürgernähe
- Deutlich reduzierter Zusammenhalt innerhalb der Veterinärverwaltung, jede Dienststelle geht ihre eigenen Wege
- Deutlich reduzierte Einheitlichkeit des Handeln der Veterinärbehörden innerhalb Hessens durch individuell unterschiedliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, vor allem im Aufgabenbereich der Lebensmittelüberwachung
- Aufgabenzuwächse der letzten Jahre bleiben finanziell und personell völlig unberücksichtigt, daher weitere Arbeitsüberlastung und Motivationsverlust; Konnexitätsprinzip anscheinend ausgehebelt
- Abbau von Personal vor allem im Bereich der Verwaltung gefährdet den effektiven Vorschriftenvollzug

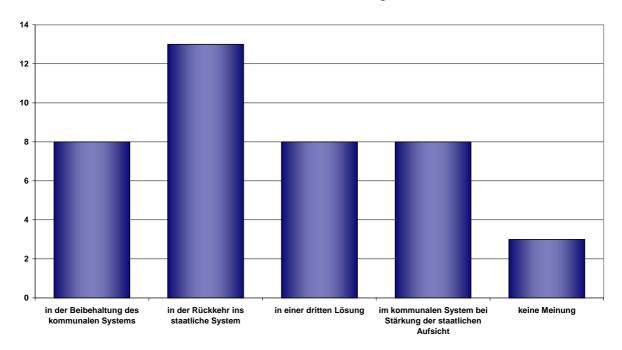
- Erhöhter Zeitaufwand für verwaltungsinterne Angelegenheiten (Besprechungen, Haushaltsfragen, Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Personalangelegenheiten, Pressearbeit usw.), dadurch noch weniger Zeit für fachliches Arbeiten
- Gefahr nicht sachgerechter Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der kommunalen Verwaltung, z.B. Zusammenlegung der Fachbereiche Veterinärwesen und Ländlicher Raum, was zwangsläufig zu Interessenkollisionen und zusätzlichen Hierarchieebenen führt

Unter den genannten Rahmenbedingungen verwundert es kaum, dass sich kein einziger der befragten Amtstierärzte in Hessen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Kommunalisierungsgesetzes ohne jegliche Änderungen wünscht.

In Bezug auf das Kommunalisierungsgesetz bin ich für dessen



Die Zukunft der Veterinärverwaltung sehe ich



Durch die eingangs aufgeführten Nachbesserungen im Rahmen des <u>7-Punkte-Programms</u> <u>zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der hessischen Veterinärverwaltung</u> könnten verlässliche Rechtsgrundlagen zur nachhaltigen Verbesserung der Situation des amtstierärztlichen Dienstes geschaffen werden. Ich erhoffe mir, dass ich durch diese Ausführungen die von Ihnen gewünschten Anregungen zur politischen Meinungsbildung liefern konnte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ingo Franz, Vorsitzender